

# **Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)**

**für die Bebauungsplanung  
im Bereich der Flurstücke 1013/10, 1013/11 und 1013/12  
im Sulmeisterweg 8, 8/1 und 8/2  
in Schwäbisch Hall**



**Dipl. Landschaftsplanerin  
Katharina Jüttner**

---

# Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

für die Bebauungsplanung

im Bereich der Flurstücke 1013/10, 1013/11 und 1013/12

im Sulmeisterweg 8, 8/1 und 8/2

in Schwäbisch Hall

**Auftraggeber:** **Röwisch Wohnbau Regional GmbH**

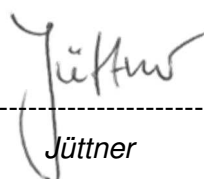
Am Kreuzstein 9  
74523 Schwäbisch Hall  
Telefon: 0791/946 646-0  
Fax: 0791/946 646-10  
info@roewisch.de  
www.roewisch.de

**Auftragnehmer:** **Dipl. Landschaftsplanerin  
Katharina Jüttner**

Kupferhof 1  
74582 Gerabronn  
Tel. 07952 / 5603  
juettner@gekoplan.de  
www.gekoplan.de

**Bearbeitung:** **Katharina Jüttner** (Dipl. Landschaftsplanerin)

gefertigt: Kupferhof, den 21.04.2023

  
-----  
Jüttner

## Inhaltsverzeichnis

## Seite

1	Vorbemerkung .....	1
2	Rechtliche Grundlagen .....	1
3	Untersuchungsumfang und Untersuchungsmethodik .....	3
3.1	Avifauna .....	3
3.2	Fledermäuse .....	4
3.3	Zauneidechse .....	4
4	Gebietsbeschreibung .....	4
5	Untersuchungsergebnisse .....	7
5.1	Avifauna .....	7
5.2	Fledermäuse .....	7
5.3	Zauneidechse .....	7
6	Artenschutzrechtliche Beurteilung .....	7
6.1	Betroffenheit von Brutvögeln .....	7
6.2	Betroffenheit von Fledermäusen .....	7
6.3	Betroffenheit der Zauneidechse .....	7
6.4	Betroffenheit weiterer geschützter Arten .....	8
6.5	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung .....	8
7	Zusammenfassung .....	8
8	Literatur .....	9

## 1 Vorbemerkung

Im Nordwesten der Stadt Schwäbisch Hall sind Bebauungsänderungen im Bereich der Flurstücke 1013/10, 1013/11 und 1013/12 im Sulmeisterweg 8, 8/1 und 8/2 auf einer Fläche von ca. 3.200 m<sup>2</sup> geplant.

Im Zuge der Planung wurden auf Grundlage der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung die speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen (saP) bezüglich der Artengruppen der Brutvögel, Fledermäuse und der Zauneidechse durchgeführt. Im Rahmen der saP werden die Artengruppen erfasst, die Ergebnisse artenschutzrechtlich beurteilt sowie Erhaltungsmaßnahmen konzipiert.

Die Erhebungen erfolgten vor Ort im Zeitraum von Mitte April bis Ende Juni 2022.

## 2 Rechtliche Grundlagen

### Schutzstatus

#### Vögel

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind alle europäischen Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie "besonders geschützt". Einige Vogelarten sind in der Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) bzw. im Anhang A der VO (EG) Nr. 338 aufgeführt und somit nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG "streng geschützt".

#### Fledermäuse

Alle Fledermausarten Deutschlands sind gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie gesetzlich geschützt. Sie gelten als „streng geschützte“ Arten und unterliegen somit den strengsten Schutzbestimmungen des deutschen Naturschutzrechts.

#### Zauneidechse

Die Zauneidechse ist gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie gesetzlich geschützt und gilt nach BNatSchG als „streng geschützte“ Art.

### **Folgende gesetzliche Regelungen sind zu berücksichtigen:**

#### **§ 44 BNatSchG Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten**

##### Abs. 1

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu

stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

#### Abs. 5

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

#### **§ 15 BNatSchG (Verursacherpflichten, Unzulässigkeiten von Eingriffen)**

(1) Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

(2) Der Verursacher ist zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).....

### **§ 18 BNatSchG (Verhältnis zum Baurecht)**

- (1) Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuchs Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

## **3 Untersuchungsumfang und Untersuchungsmethodik**

Im Rahmen einer saP sind grundsätzlich alle in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der folgenden Gruppen zu berücksichtigen:

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL
- die darüber hinaus nur nach nationalem Recht "streng geschützten Arten" (§ 15 BNatSchG).

Die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten sind im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu prüfen. Die über diese beiden Gruppen hinaus nur national streng geschützten Arten sind auf die Schutzvorschrift des § 15 BNatSchG zu untersuchen.

Die nach nationalem Recht nur "besonders geschützten Arten" sind nicht Gegenstand der saP. Eine Untersuchung kann aber dann notwendig werden, wenn es Anhaltspunkte für ein Vorkommen dieser Arten gibt und diese bspw. einer hohen Gefährdungskategorie nach der Roten Liste zugeordnet oder regional von besonderer Bedeutung sind. Die Daten sind in diesem Fall für die Berücksichtigung im Rahmen der Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG) oder für die Festlegung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu erheben.

Als relevante Arten, die im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) untersucht wurden, wurden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung die Artengruppen der Brutvögel, Fledermäuse und die Zauneidechse festgelegt.

### **3.1 Avifauna**

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte innerhalb des Plangebietes im Bereich der Gebäude und Gehölze sowie der unmittelbar benachbarten Gehölze um das Plangebiet auf Höhlenbrüter und Brutvögel mit Großnestern.

Für die Brutstätten in Kleinnestern in den Einzelgehölzen innerhalb des Stadtgebietes kann davon ausgegangen werden, dass die Funktion eventuell entfallender Fortpflanzungsstätten für die Arten im räumlichen Umfeld weiterhin erfüllt werden kann.

Die Kartierung erfolgte am 11.05.2022 in den Morgenstunden bei klarer Witterung und Temperaturen von ca. 20 °C.

### **3.2 Fledermäuse**

Am 11.05.2022 wurden die Gehölze und Gebäude im Bereich des Plangebietes auch auf geeignete Baumhöhlen, Spalten und Nischen für Fledermausquartiere und auf belegte Quartiere hin untersucht.

### **3.3 Zauneidechse**

Die Erfassung der Zauneidechse erfolgte innerhalb des Plangebietes im Bereich der nördlichen Ruderalflächen. Zur Kartierung wurden die für Reptilien geeigneten Bereiche des Plangebietes bei sechs Begehungen im Zeitraum zwischen Mitte April bis Ende Juni 2022 untersucht (am 11. April, 04., 11. und 25. Mai, 10. und 26. Juni). Die Untersuchungen erfolgten in den späteren Vormittagsstunden zwischen 9:30 Uhr und 11:30 Uhr und am Nachmittag zwischen 15:00 und 17:00 Uhr bei klarem und teils bedecktem Himmel und Temperaturen zwischen 15 °C und 25 °C.

Während der Begehungen wurde das Plangebiet langsam abgegangen und nach sich sonnenden oder flüchtenden Tieren Ausschau gehalten. Die Ergebnisse wurden in Tageskarten festgehalten.

## **4 Gebietsbeschreibung**

Die ca. 3.200 m<sup>2</sup> große Fläche des Plangebietes befindet sich im Stadtbereich von Schwäbisch Hall im Naturraum „Hohenloher-Haller-Ebene“.

Bei der Fläche handelt es sich um mit mehreren mehrstöckigen Gebäuden bebaute Flächen inklusive Zufahrten und versiegelter Wegebereiche zwischen den Gebäuden und südlich davon sowie randlich anschließenden Grünflächen mit Rasen und Gehölzbestand (sowohl Zierhecken als auch Einzelgehölzen) sowie kleinflächigen Gartenbereichen und Ruderalflächen im Nordwesten.

Die Außenbereiche des Geländes wurden im Frühjahr 2022 häufig durch die Anwohner genutzt.

An die Flächen schließen sich weitere Gebäude und Hausgärten der Stadt Schwäbisch Hall sowie die Erschließungsstraßen für die Gebäude an.

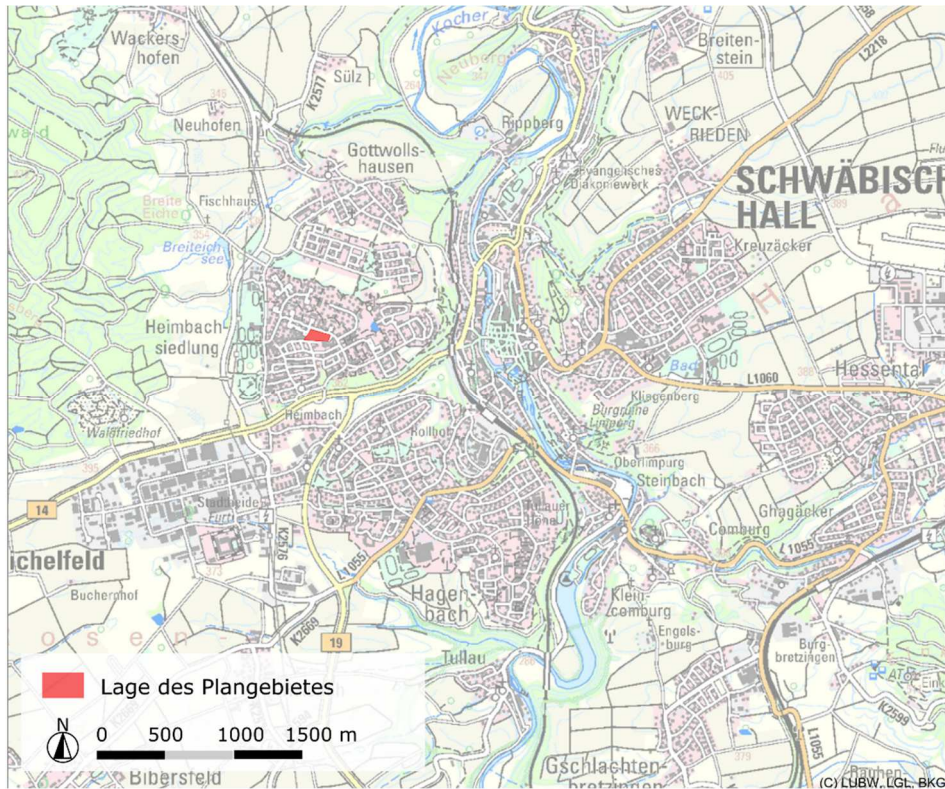


Abb. 1: Lage des Plangebietes (Kartengrundlage digitale topographische Karte)

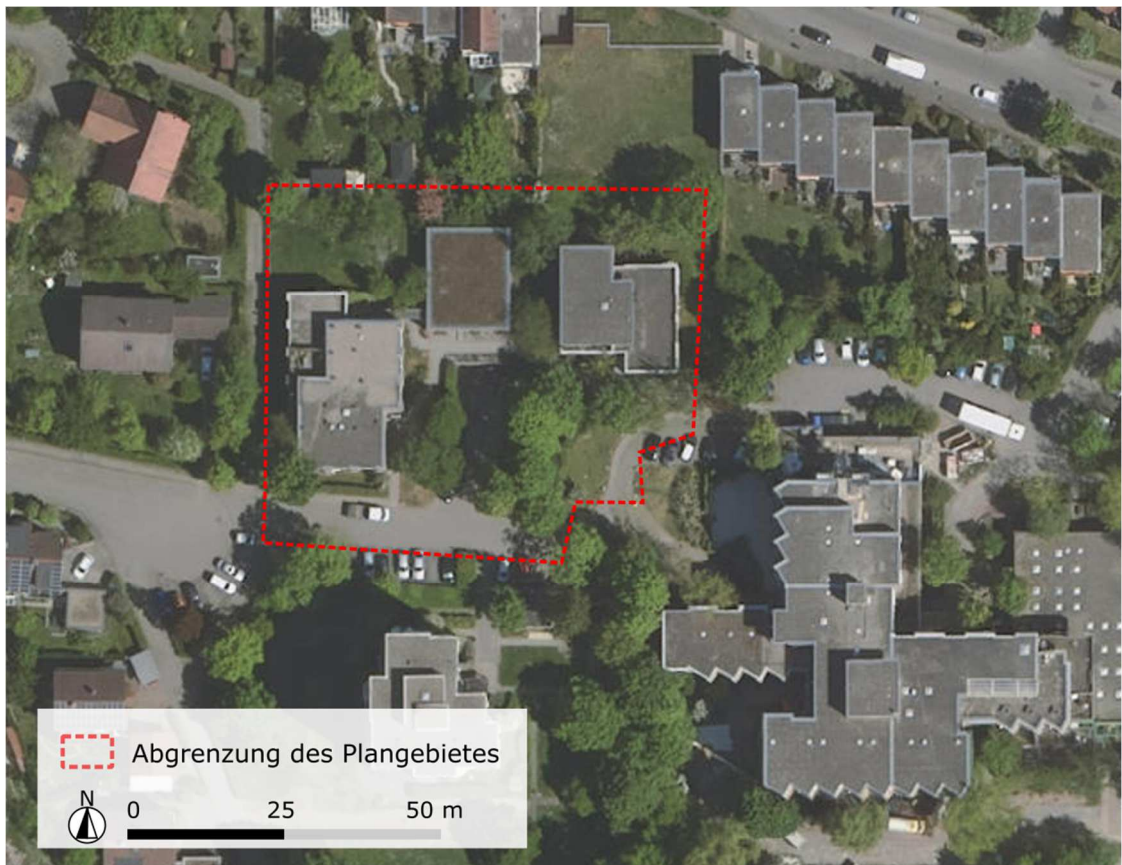


Abb. 2: Abgrenzung des Plangebietes (Kartengrundlage Luftbild)





Abb. 3-8: Blicke über das Plangebiet

## **5 Untersuchungsergebnisse**

### **5.1 Avifauna**

In den Gehölzen im Plangebiet und den unmittelbar benachbarten Gehölzen befinden sich weder Großnester noch für Bruten geeignete Baumhöhlen, jedoch Nistkästen. Im Bereich der Gebäude wurden Spalten und Überhänge nicht von Brutvögeln genutzt.

Die Hecken- und Kronenbereiche sind zum Teil gut für Vogelbruten geeignet. Eventuell bestehende Kleinnester im Bodenbereich und Kronenraum können bei Fällungen außerhalb der Brutzeit in benachbarten Bereichen neu errichtet werden und wurden deshalb im Rahmen der Untersuchung nicht aufgenommen.

### **5.2 Fledermäuse**

Im Bereich der Gehölze und Gebäude konnten im Zuge der Untersuchungen keine Fledermauswochenstuben oder Einzelruhestätten festgestellt werden.

### **5.3 Zauneidechse**

Im Bereich der nördlichen, ruderalen Flächen innerhalb des Plangebietes konnten im Zuge der Untersuchungen keine Zauneidechsen nachgewiesen werden.

## **6 Artenschutzrechtliche Beurteilung**

### **6.1 Betroffenheit von Brutvögeln**

Höhlenbrüter und Vögel mit Großnestern sind von der Planung aktuell nicht betroffen.

Für Brutstätten in Kleinnestern im Bereich der Gehölze kann davon ausgegangen werden, dass die Funktion der entfallender Fortpflanzungsstätten bei Entnahme der Gehölze für die Arten im räumlichen Umfeld weiterhin erfüllt werden kann.

Die Brutplätze in den Nistkästen können durch Anbringung der Kästen in benachbarten Bereichen erhalten werden.

### **6.2 Fledermäuse**

Da keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen im Planbereich festgestellt wurden, ist die Artengruppe von der Planung nicht erheblich betroffen.

### **6.3 Zauneidechse**

Da die Zauneidechse im Planbereich nicht festgestellt wurde, ist die Art von der Planung nicht erheblich betroffen.

#### **6.4 Betroffenheit weiterer geschützter Arten**

Bei den Untersuchungsbegehungen wurden keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder weitere streng geschützte Arten als Beibeobachtungen festgestellt.

#### **6.5 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung**

Fällungen und Rodungen von Gehölzen sowie das Umhängen von Nistkästen und Abrissarbeiten dürfen zum Schutz der Brutvögel nicht während der Brutzeit und Aufzuchtzeit der Jungvögel zwischen Anfang März bis Ende September vorgenommen werden.

Wo möglich, sollten Gehölze erhalten und in die Planung integriert werden.

### **7 Zusammenfassung**

Im Nordwesten der Stadt Schwäbisch Hall sind Bebauungsänderungen im Bereich der Flurstücke 1013/10, 1013/11 und 1013/12 im Sulmeisterweg 8, 8/1 und 8/2 auf einer Fläche von ca. 3.200 m<sup>2</sup> geplant.

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen wurden im von Mitte April bis Ende Juni 2022 die Artengruppen der Brutvögel, der Fledermäuse und die Zauneidechse untersucht.

Höhlenbrüter und Großnester konnten bei der Untersuchung nicht nachgewiesen werden. Kleinnester können sich im Boden-, Strauch- und in den Kronenräumen der Gehölze befinden und zukünftig auch im Bereich der Gebäude angelegt werden. Die Funktion der möglicherweise entfallenden Fortpflanzungsstätten kann für die Arten im räumlichen Umfeld jedoch weiterhin erfüllt werden. Nistkästen können in benachbarte Bereiche umgehängt werden.

Ruhe- und Fortpflanzungsstätten von Fledermäusen wurden im Zuge der Untersuchungen nicht festgestellt.

Auch Vorkommen von Zauneidechsen konnten nicht festgestellt werden.

#### **Fazit:**

**Bei Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, d.h. Fällungen und Rodungen von Gehölzen und Abrissarbeiten sowie das Umhängen von Nistkästen nicht während der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln zwischen Anfang März bis Ende September ist bei dem Vorhaben mit keinem Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG zu rechnen.**

## 8 Literatur

- BLOTZHEIM, G., BAUER U., BEZZEL K.M. & E. (1985): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes (1. Teil) Alaudidae – Hirundinidae. Bd. 10/1.
- DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRSCHEN, M., PETERMANN, J. UND SCHRÖDER, E. (BEARB.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten des Anhänges IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.
- DIETZ, CH., HELLVERSE, O., NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Stuttgart.
- DIETZ, CH., KIEFER, A. (2014): Die Fledermäuse Europas, Stuttgart.
- DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRSCHEN, M., PETERMANN, J. UND SCHRÖDER, E. (BEARB.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten des Anhänges IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.
- LUBW (2010): Im Portrait – die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie. Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg (UVM) in Zusammenarbeit mit der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW)
- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, S., FISCHER, K. GEDEON, T., SCHIKORE, K., SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.